

Martin Wabl
Fehringerstraße 52
8280 Fürstenfeld

An das Oberlandesgericht Graz
Marburger Kai 49
8010 Graz

Fürstenfeld, am 20.11.2018

Zu Händen Rene' Bornet, Senatspräsident Aktenzeichen: 2R148/18d

Sehr geehrte Herren der Abteilung 2 !

In der Rechtssache Lipp gegen Ismajli möchte ich Ihnen als ehemaliger Kollege zum Ausdruck bringen, dass ich über das Urteil erster Instanz wie auch über Ihre Entscheidung tief betroffen bin. Ihre Ausführungen zeigen mir, dass soziales Einfühlungsvermögen eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Klägerin hatte die Ansicht, für sich und ihren schwer behinderten Lebensgefährten ein Haus zu bauen. Um diesen Hausbau durchzuführen, hat sie die Beklagte beauftragt, was im Nachhinein als schwerer Fehler zu bezeichnen ist.

Ungeachtet aller juristischen Spitzfindigkeiten steht diese Frau nun da und hat zusätzlich zu ihren € 56.000.- noch ca. € 20.000.- an Prozesskosten verloren. Für eine geschiedene Frau mit 2 Kindern und einem geringen Einkommen ein unerträglicher Zustand.

Somit hat die Beklagte € 56.000.- eingesteckt, ohne eine entsprechende Leistung erbracht zu haben, nachdem die ursprüngliche Baufirma kein Material bekommen hat, wofür der namhafte Geldbetrag als Start gedacht war.

Die Klägerin war nun gezwungen, eine neue Baufirma zu beauftragen, was die Kosten dramatisch erhöht. Sie kämpft mit dem wirtschaftlichen Überleben.

Die Beklagte hat sich durch ihr Verhalten am Rande einer strafbaren Handlung bewegt, was von der Justiz mit einem glatten Fehlurteil versehen wurde.

Für mich stellt sich auch zusätzlich die Frage, wie lange wir uns noch Berufungsgerichte leisten wollen, die nur am grünen Tisch entscheiden und sich scheuen, durch Verfahrensergänzungen mit rechtsschutzsuchenden Menschen in Verbindung zu treten.

Ich persönlich werde mich bemühen, Frau Lipp, der Klägerin, aus ihrer schwierigen Lage wieder herauszuhelfen.

Mit freundlichen Grüßen:

Martin Wabl